

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Wirtschaftsingenieurwesen	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Studiengang 02	Wirtschaftsingenieurwesen International	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	0 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

¹ Hochschule Mannheim: „Die Aufnahme des Studienbetriebs erfolgte zum WS 2017/2018, im SS 2021 werden erstmalig Absolventen/Absolventinnen erwartet.“

Studiengang 03	Wirtschaftsingenieurwesen	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 oder 4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 oder 120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.	6
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.	7
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.	9
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.	9
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	11
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.	11
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.	11
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	16
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44

3.3 Gutachtergruppe	44
4 Datenblatt	45
4.1 Daten zum Studiengang	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	50
5 Glossar	52
Anhang	53
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	53
§ 4 Studiengangsprofile	53
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	53
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	54
§ 7 Modularisierung	55
§ 8 Leistungspunktesystem	55
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	56
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	56
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	57
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	57
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	58
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	58
§ 12 Abs. 1 Satz 4	58
§ 12 Abs. 2	58
§ 12 Abs. 3	58
§ 12 Abs. 4	59
§ 12 Abs. 5	59
§ 12 Abs. 6	59
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	59
§ 13 Abs. 1	59
§ 13 Abs. 2 und 3	59
§ 14 Studienerfolg	60
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	60
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
§ 20 Hochschulische Kooperationen	61
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	61

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen (einschließlich des Papiers „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“) müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen (einschließlich des Papiers „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“) müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 4 StAkkrVO):

Die Festlegung als konsekutiver und anwendungsorientierter Masterstudiengang muss in der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt werden.

Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen (einschließlich des Papiers „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“) müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie § 13 StAkkrVO):

Bachelormodule dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Es muss nachgewiesen werden, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Bachelormoduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Zudem muss nachgewiesen und in der Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert werden, dass wesentlich inhaltsgleiche Module nicht im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können. In den Beschreibungen der Mastermodule muss sich das angestrebte Masterniveau widerspiegeln.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 StAkkrVO):

Letzte Inkonsistenzen im fachspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge müssen bereinigt werden (Vertiefungsrichtungen, Prüfungsleistungen).

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen wurde zum Wintersemester 1995/96 gegründet und ist eine von neun Fakultäten der Hochschule Mannheim. Mit der Einrichtung der Fakultät hatte die Hochschule ihr traditionell ingenieurwissenschaftliches Studienangebot um ein Fachgebiet an der Nahtstelle von Technik und Wirtschaft ergänzt. Aufgrund der bis heute stark ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung der Hochschule Mannheim zählt die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen hinsichtlich der angebotenen Studienplätze und der Professor/innenstellen zu den mittelgroßen Fakultäten der Hochschule. In Bezug auf die Nachfrage (d.h. Studienplatzbewerbungen) gehört sie allerdings seit vielen Jahren zu den am stärksten nachgefragten.

Zum Wintersemester 2006/07 wurde der FH-Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in einen Bachelorstudiengang überführt.

Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang bietet eine generalistische Ausrichtung des Studiums in den Fachgebieten Betriebswirtschaft, Natur- und Ingenieurwissenschaft, Recht, Informationstechnik und Fremdsprachen. Die Anteile von naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sind nahezu gleichgewichtig. Die fachdisziplinären Kompetenzen sollen durch ein praktisches Studiensemester sowie durch Module mit integrativen Elementen vervollständigt werden. Vermittelt werden sollen zudem soziale Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachenkenntnisse sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen wurde zum Wintersemester 1995/96 gegründet und ist eine von neun Fakultäten der Hochschule Mannheim. Mit der Einrichtung der Fakultät hatte die Hochschule ihr traditionell ingenieurwissenschaftliches Studienangebot um ein Fachgebiet an der Nahtstelle von Technik und Wirtschaft ergänzt. Aufgrund der bis heute stark ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung der Hochschule Mannheim zählt die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen hinsichtlich der angebotenen Studienplätze und der Professor/innenstellen zu den mittelgroßen Fakultäten der Hochschule. In Bezug auf die Nachfrage (d.h. Studienplatzbewerbungen) gehört sie allerdings seit vielen Jahren zu den am stärksten nachgefragten.

Seit dem Wintersemester 2017/18 bietet die Fakultät zusätzlich eine internationale Variante des Bachelorstudiengangs an: Wirtschaftsingenieurwesen International.

Dieser Studiengang lehnt sich stark an den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an, beinhaltet aber ein zusätzliches Studiensemester. Auch dieser anwendungsorientierte Bachelorstudiengang bietet eine generalistische Ausrichtung des Studiums in den Fachgebieten Betriebswirtschaft, Natur- und Ingenieurwissenschaft, Recht, Informationstechnik und Fremdsprachen. Die Anteile von naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sind nahezu gleichgewichtig. Der Studiengang ist auf internationale Arbeitskontexte ausgerichtet, indem neben der Förderung von interkulturellen Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen auch fachdisziplinäre Inhalte hinsichtlich der spezifischen Rahmenbedingungen internationaler Unternehmenstätigkeit vermittelt werden sollen.

Die fachdisziplinären Kompetenzen sollen durch ein praktisches Studiensemester sowie durch Module mit integrativen Elementen vervollständigt werden. Vermittelt werden sollen zudem soziale Schlüsselqualifikationen, erweiterte Fremdsprachenkenntnisse sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen wurde zum Wintersemester 1995/96 gegründet und ist eine von neun Fakultäten der Hochschule Mannheim. Mit der Einrichtung der Fakultät hatte die Hochschule ihr traditionell ingenieurwissenschaftliches Studienangebot um ein Fachgebiet an der Nahtstelle von Technik und Wirtschaft ergänzt. Aufgrund der bis heute stark ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung der Hochschule Mannheim zählt die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen hinsichtlich der angebotenen Studienplätze und der Professor/innenstellen zu den mittelgroßen Fakultäten der Hochschule. In Bezug auf die Nachfrage (d.h. Studienplatzbewerbungen) gehört sie allerdings seit vielen Jahren zu den am stärksten nachgefragten.

Der Masterstudiengang wurde zum Wintersemester 2006/07 eingerichtet. Seine Besonderheit ist, dass er sich nicht nur an Bachelorabsolvent/innen der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen richtet, sondern auch an Absolvent/innen mit betriebswirtschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Vorqualifikation. Abhängig von ihrer jeweiligen Vorqualifikation sollen die Studierenden in diesem Masterstudiengang die jeweils komplementären Qualifikationen zur Erlangung des Abschlusses Wirtschaftsingenieur/in erhalten. Die Regelstudienzeit für Studierende mit den Vorqualifikationen Wirtschaftsingenieurwesen und Ingenieurwesen beträgt drei Semester. Für Studierende mit der Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre beträgt sie vier Semester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt den soliden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, der bewusst einen generalistischen Ansatz verfolgt.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung gab es einige kleine Änderungen des Studiengangskonzeptes.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten beispielsweise Lehr- und Prüfungsformen eine größere Varianz aufweisen als bisher.

Die Motivation und die hohe Zufriedenheit der Studierenden wurden deutlich. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt den soliden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International, der bewusst einen generalistischen Ansatz verfolgt. Auch die Ausrichtung auf internationale Arbeitskontexte wird befürwortet. Die Qualifikationsziele und das Profil des Studiengangs sollten aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch deutlich trennschärfer in Abgrenzung zum „nicht-internationalen“ Bachelorstudiengang definiert werden.

Nur an wenigen weiteren Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten beispielsweise Lehr- und Prüfungsformen eine größere Varianz aufweisen als bisher.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung gab es einige kleine Änderungen des Studiengangskonzeptes.

Die Motivation und die Zufriedenheit der Studierenden wurden deutlich. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt es, dass die Hochschule Mannheim in ihrem Portfolio einen Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anbietet. Zudem wird begrüßt, dass der Studiengang Lösungen für Studieninteressierte mit den Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen bietet. Allerdings sollten die Lösungen noch einmal überdacht werden. Im Moment absolvieren diese Studierenden zum großen Teil Bachelormodule. Aus Sicht der Gutachtergruppe können daher bestimmte Qualifikationsziele auf Masterniveau nicht erreicht werden.

Zudem sollten Lehr- und Prüfungsformen eine größere Varianz aufweisen als bisher.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung gab es einige kleine Änderungen des Studiengangskonzeptes.

Die Motivation und die Zufriedenheit der Studierenden wurden deutlich. Die Gutachtergruppe beurteilt das Studiengangskonzept für Studierende mit der Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen insgesamt positiv. Die Konzepte für die beiden anderen Vorqualifikationen sollten überdacht und angepasst werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zwei Bachelorstudiengänge sind jeweils als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beträgt sieben Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP).⁴ Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International beträgt acht Semester und umfasst 240 LP.⁵ Die beiden Bachelorstudiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Der konsekutive Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.⁶ Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt je nach Vorqualifikation drei bzw. vier Semester und umfasst 90 bzw. 120 LP.⁷ Studierende mit einer Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Studierende mit einer Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen oder Ingenieurwesen haben eine Regelstudienzeit von drei Semestern. So möchte die Hochschule angemessen auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen eingehen. Aus formaler Sicht sind Studiengänge mit mehreren Regelstudienzeiten prinzipiell zulässig.⁸ Der Masterstudiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und wird als anwendungsorientiert definiert. Die Anwendungsorientierung kommt auch in der Konzeption des Studienganges zum Ausdruck. Die Festlegung als konsekutiver und anwendungsorientierter Masterstudiengang fehlt allerdings in den Ordnungen und muss ergänzt werden. Das Diploma Supplement enthält diese Angaben bereits.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

³ Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge, 18. Mai 2018, § 23 (1)

⁴ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 54. Der zur Reakkreditierung überarbeitete studiengangsspezifische § 54, der zum Wintersemester 2021/22 in Kraft treten soll, liegt als Entwurf vor.

⁵ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 55. Der zur Reakkreditierung überarbeitete studiengangsspezifische § 55, der zum Wintersemester 2021/22 in Kraft treten soll, liegt als Entwurf vor.

⁶ Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge, 18. Mai 2018, § 17 (1)

⁷ Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 38. Der zur Reakkreditierung überarbeitete studiengangsspezifische § 38, der zum Wintersemester 2021/22 in Kraft treten soll, liegt als Entwurf vor.

⁸ Vgl. Rundschreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen vom 19.12.2013,

http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Regelstudienzeit2.pdf

Alle drei Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor.⁹

Unter § 26 (1) der Bachelor-Prüfungsordnung heißt es: *„Die Bachelorarbeit (...) soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig bearbeitet werden kann. (...)“*

Unter § 20 (1) der Master-Prüfungsordnung heißt es: *„Die Masterarbeit (...) soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. (...)“*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge findet sich unter § 38 kein Hinweis darauf, dass es sich beim vorliegenden Masterstudiengang um einen anwendungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang handelt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen muss die Festlegung als konsekutiver und anwendungsorientierter Masterstudiengang in der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt werden

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für die beiden Bachelorstudiengänge ist das Kriterium nicht einschlägig.

Für den Masterstudiengang werden die folgenden Zugangsvoraussetzungen definiert:

„§ 5 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

(...)

(3) folgende Leistungen nachweisen kann:

a) für Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre:

ein berufsqualifizierender Studienabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkte davon 96 ECTS-Punkte betriebswirtschaftlicher und juristischer Inhalte sowie – bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit – ein technisches Grundpraktikum von 20 Arbeitstagen Dauer. Der Nachweis von 96 ECTS-Punkten erfolgt auf einem online bereitgestellten Formular der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen.

b) für Vorqualifikation Ingenieurwesen:

ein berufsqualifizierender Studienabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten Gesamtumfang, das eine elektrotechnische oder maschinenbauliche oder verfahrenstechnische Ausprägung aufweisen soll, sowie Grundkenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten,

c) für Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen:

ein berufsqualifizierender Studienabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten, davon mindestens 36 ECTS-Punkte aus den Bereichen Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik (ohne mathematische oder naturwissenschaftliche Grundlagenfächer). Darüber hinaus mindestens 36 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen und juristischen

⁹ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 54 und § 55
Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 38

Inhalten. Der Nachweis erfolgt mit einem online bereitgestellten Formular der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen.

(4) Studienbewerber mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluss der Vorqualifikation Ingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen von 180 ECTS-Punkten können mit der Auflage zugelassen werden, 30 ECTS-Punkte aus einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit, die nach dem vorliegenden Studienabschluss ausgeübt wurde, nachzuweisen. Für Praktikum und Berufstätigkeit gelten hinsichtlich zeitlichem Umfang und Inhalt die Richtlinien der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen zum praktischen Studiensemester im Bachelorstudiengang. Der entsprechende Nachweis berufspraktischer Erfahrungen muss spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit vorliegen.

(...)¹⁰

Neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden demnach weitere Zugangsvoraussetzungen angelegt, die nach Landesrecht möglich sind. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge führen zum Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.).¹¹ Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der die Studiengänge angehören, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss "Master of Science" (M.Sc.).¹² Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Auch für den Masterstudiengang wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurden für die drei Studiengänge jeweils Muster-Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache beigelegt. Die vorgelegten Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind modularisiert.¹³ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

¹⁰ Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 28.06.2018

¹¹ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 30 (1)

¹² Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 24 (1)

¹³ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 54 und § 55
Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 38

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

In den Diploma Supplements ist die Ausweisung von relativen Noten vorgesehen. Allerdings enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen keine Regelungen zur Vergabe von relativen Noten. Eine entsprechende Regelung sollte in den Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die StudAkkVO des Landes Baden-Württemberg die Verwendung der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die §§ 54 und 55 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge listen für die beiden Bachelorstudiengänge die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Für den Masterstudiengang ist es der § 38 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge. Aus den Modulbeschreibungen wird aus der Rubrik „Studien- (SL) und Prüfungsleistungen (PL)“ ersichtlich, dass die Leistungspunkte eines Moduls erst dann erworben sind, wenn alle geforderten Leistungen erbracht wurden.

In allen drei Studiengängen sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden.

Aus den beiden Prüfungsordnungen geht jeweils aus § 3 hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden in allen drei Studiengängen mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind 210 LP nachzuweisen. Für den Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International sind es 240 LP.

Der Bearbeitungsumfang für das Bachelor-Abschlussmodul beträgt in beiden Bachelorstudiengängen 15 LP, von denen zwölf LP auf die Bachelorarbeit entfallen und drei LP auf ein dazugehöriges Kolloquium.¹⁴ Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Für den Abschluss im Masterstudiengang sind je nach Vorqualifikation entweder 90 LP oder 120 LP nachzuweisen. Studierende mit einer Vorqualifikation in Betriebswirtschaftslehre müssen 120 LP nachweisen. Bei Studierenden mit einer Vorqualifikation in Ingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sind es 90 LP.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 LP.¹⁵ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet. Unter Einbezug des vorangegangenen Studiums erreichen die Master-Studierenden insgesamt 300 LP.

¹⁴ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 54 und § 55

¹⁵ Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 38.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln korrekt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.¹⁶ In dem Papier „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“¹⁷ heißt es jedoch: *„Kompetenzen, die an anderen Hochschulen (...) erworben wurden und mit aktuellen Modulen im Hinblick auf Inhalte, Niveau und dem Workload zu mindestens 80% gleichwertig sind, können auf Antrag anerkannt werden. (...)“* Gemäß Lissabon-Konvention soll der Fokus nicht auf die Gleichwertigkeit gelegt werden, sondern die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.¹⁸ Der wesentliche Unterschied soll zudem an den zu erwerbenden Kompetenzen festgemacht werden.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle in diesen Ordnungen. Bis zu 50 % des Studiums können durch Anrechnung ersetzt werden. Diese Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen entsprechen nicht hinreichend der Lissabon-Konvention.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen (einschließlich des Papiers „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“) müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁶ Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, § 15

Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, § 13

¹⁷ Anlagenband, Anlage 4.5.5 (S. 278)

¹⁸ Vgl. Rundschreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen vom 27.09.2011, http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren die Internationalisierungsbestrebungen der Hochschule Mannheim und der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen sowie die Modularisierung und das Prüfungssystem. Ein besonderer Fokus lag zudem auf der umfangreichen Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, dass die Absolvent/innen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen in der Lage versetzt werden sollen, vielgestaltige Aufgaben und Verantwortung in unterschiedlichen Organisationseinheiten besonders industriell produzierender Unternehmen übernehmen zu können. Dort sollen sie vertieftes technisches Verständnis vornehmlich des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und produktionsnaher Gebiete mit einem breiten anwendungsbezogenen und vertieften Spektrum betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ergebnisorientiert verknüpfen können. Sie sollen die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens überblicken, Projekte unterschiedlichster Art erfolgreich planen, führen oder darin kollegial mitwirken sowie abschließen können. Dabei setzen sie fortgeschrittene Fremdsprachenkenntnisse (insb. in Englisch) sowie kommunikative Techniken und Strategien ein. Sie sollen in der Lage sein, ihre Kenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken selbstständig zu vertiefen und zu erweitern. Sie sollen auch bei komplexen Entscheidungen im beruflichen Alltag die Folgen von Tun, Dulden und Unterlassen für Menschen, Gesellschaft, Umwelt und Gerät abschätzen und ihr Handeln an ethischen Maßstäben ausrichten können.

Um diese Kompetenzziele zu erreichen, zielt der Studiengang laut Hochschule darauf ab, den Studierenden die grundlegenden Kompetenzen zu vermitteln, die sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in benötigen.

Ausgehend von fundierten Kenntnissen der Mathematik, der Physik und besonders der Technischen Mechanik sollen die Absolvent/innen unter Rückgriff auf Grundlagenkenntnisse der Konstruktion und wesentlicher Maschinenelemente systematische Konstruktionsmethoden einsetzen können, um die technisch und wirtschaftlich beste Konstruktionsvariante für eine anspruchsvolle Aufgabenstellung des Maschinenbaus ebenso auszuwählen wie geeignete Kraft- bzw. Arbeitsmaschinen. Sie sollen metallische, anorganische und polymere Werkstoffe kennen und diese beanspruchungs- und verarbeitungsgerecht auswählen können. Grundlagenkenntnisse der Elek

trotechnik sollen es ihnen ermöglichen, elektrische Antriebe zu verstehen, zu beurteilen und Aufgabenstellungen der Mess- und Steuerungstechnik sowie Sensortechnik in der Automatisierung eigenständig zu bearbeiten. Auf diese Weise sollen die Studierenden einen gründlichen Überblick über die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zusammenhänge zweier wesentlicher Bereiche des Ingenieurwesens gewinnen.

Zugleich sollen die Studierenden aus grundlegenden Kenntnissen betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlich-weltwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie der Unternehmensorganisation ein Grundverständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge entwickeln, das es ihnen ermöglicht, in Verbindung mit Kenntnissen des externen und internen Rechnungswesens einschließlich der Investition und Finanzierung sowie rechtlicher Grundlagen Kernanliegen und -aufgaben unterschiedlicher betrieblicher Funktionsbereiche und deren Zusammenspiel aus ökonomischer Sicht zu verstehen. Sie sollen informationstechnisch und mathematisch fundierte Methoden zur Erfassung, Bereitstellung und statistischen Aufbereitung und Analyse betrieblicher Daten verschiedenster Art mit Hilfe von Datenbanksystemen beherrschen. Sie sollen wesentliche Instrumente der operativen und strategischen Unternehmensführung, namentlich des Controllings, Marketing sowie des Einkaufs und der Logistik verstehen. Diese sollen sie lösungsorientiert einsetzen und dabei die Erwartungen der Rechtsordnung und der Steuersystematik rechtstreu und zugleich interessengerecht erfüllen können. Auf diese Weise sollen die Studierenden einen gründlichen Überblick über alle wesentlichen organisatorischen und strategischen Aufgabenfelder sowie Arbeits- und Erkenntnismethoden der betrieblichen Wirtschaftslehre gewinnen.

An der Schnittstelle zwischen Technik und Betriebswirtschaft, namentlich der Materialwirtschaft und Produktion, sollen die Studierenden Fertigungsverfahren technisch und wirtschaftlich beurteilen, Methoden der logistischen Planung zielführend einsetzen und industrielle Arbeitsumfelder technisch und wirtschaftlich zweckmäßig unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bewerten und gestalten können. Sie sollen Qualitätsmanagement als zentrales disziplinäres Scharnier zwischen Technik und Wirtschaft verstehen, welches z.B. physikalische und materialwissenschaftliche Kenntnisse, Einsatz statistischer Verfahren, Analyse von Prozessketten in Logistik und Produktion, Kenntnisse der Arbeitsorganisation und Mitarbeiterführung sowie Kenntnis und Beachtung regulatorischer Vorgaben verlangt. Auf diese Weise sollen die Studierenden einen gründlichen Überblick über die technisch-wirtschaftlichen Kernaufgaben der Produktion und der Qualitätssicherung gewinnen.

Die Studierenden sollen ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen und während des Praktischen Studiensemesters spezifische Schlüsselqualifikationen erwerben (z.B. Rhetorik, Team-Management, Verhandeln, Konfliktmanagement, Cross-Cultural-Competences). Die sozialen und kommunikativen Kompetenzen sollen ausgebaut werden. Dies soll die Grundlage für eine erfolgreiche Kommunikation im Arbeitskontext schaffen.

In einer zusammengefassten Version sind die Qualifikationsziele des Studiengangs auf der Website¹⁹ der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht.

¹⁹ <https://www.wing.hs-mannheim.de/studieninteressierte/bachelor-wirtschaftsingenieurwesen/qualifikationsziele.html>

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, dass der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln soll, die es den Absolvent/innen ermöglichen, typische Fachaufgaben von Wirtschaftsingenieur/innen auch unter Berücksichtigung verschiedener nationaler Rahmenbedingungen und in der Zusammenarbeit mit Menschen verschiedenen kulturellen Hintergrunds erfolgreich zu übernehmen. Damit seien Aufbau und Weiterentwicklung folgender Kompetenzen Ziel dieses Studiengangs:

- *„Fach- und Methodenkompetenzen: Die Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen in technischen und wirtschaftlichen Kontexten zu erkennen und kompetent zu lösen, ist der Kern der akademischen Ausbildung. Hierzu gehören bei Wirtschaftsingenieur*innen:*
 - *Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten von Inhalten und Methoden vor allem aus Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften.*
 - *Fachliches und fachübergreifendes Urteilsvermögen.*
 - *Fähigkeit, Erlerntes sinnvoll auf andere Zusammenhänge und Probleme anzuwenden und weiterzuentwickeln.*
 - *Fähigkeit zur Nutzung von Recherche- und Arbeitstechniken.*
- *Internationale Managementkompetenzen: Die Fähigkeit, unter Berücksichtigung verschiedener nationaler Rahmenbedingungen Fachaufgaben effektiv zu planen, umzusetzen und zu steuern, wird heute infolge der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft von Wirtschaftsingenieur*innen erwartet. Grundlegende Kenntnisse der spezifischen Rahmenbedingungen internationaler Unternehmenstätigkeit und deren Auswirkungen auf erforderliche Vorgehensweisen auf ausgewählten Fachgebieten sind dabei wichtige Ausbildungsziele.*
- *Soziale und interkulturelle Kompetenzen: Die Fähigkeit mit Menschen effektiv und angemessen zu interagieren, auch wenn diese über andere kulturelle Hintergründe verfügen, ist eine wichtige Voraussetzung beim Lösen von Fachaufgaben. Wichtige Elemente sind:*
 - *Kommunikationsfähigkeit, auch in anderen Sprachen*
 - *Teamfähigkeit*
 - *Präsentations- und Moderationsfähigkeit*
 - *Konfliktfähigkeit*
 - *Interkulturelle Kompetenz.*
- *Fremdsprachenkompetenzen: Die Fähigkeit, mit Menschen in einer anderen Sprache als Deutsch effektiv und angemessen interagieren zu können. Hierzu sollen die fundierten Kenntnisse und Fertigkeiten der englischen Sprache, die Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang sind, vertieft und grundlegende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache erworben bzw. vorhandene Kenntnisse vertieft werden.*
- *Wissenschaftliche Kompetenzen: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere der Literaturbeschaffung und -auswertung, der Ausarbeitung wissenschaftlicher Texte und dem kritischen Umgang mit Primär- und Sekundärquellen.“*

In ähnlicher Form sind die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs auf der Website²⁰ der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, dass der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Absolvent/innen befähigen soll, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden insbesondere in Industrieunternehmen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, für deren erfolgreiche Bewältigung betriebs- und ingenieurwissenschaftliches Know-how erforderlich ist. Sie sollen in der Lage sein, unter Abwägung technischer, betriebswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Folgewirkungen begründete und ethisch vertretbare Entscheidungen operativer wie strategischer Art zu treffen, angemessene Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Das Modul Engineering Management Skills soll es den Studierenden ermöglichen, ihre Kompetenzen im Bereich Corporate Social Responsibility im persönlichen wie gesellschaftlichen Umfeld zu entwickeln.

Abhängig von ihrer individuellen Wahl einer Vertiefungsrichtung sollen die Absolvent/innen vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in einem der folgenden Gebiete erwerben:

- Produktionstechnik und -management
- Digital Business Technology
- Energietechnik und -management
- Technisches Produktmanagement

Laut Hochschule zielt dieser Masterstudiengang als Studiengang mit drei unterschiedlichen Varianten darauf ab, das jeweils bereits vorhandene Fähigkeitsspektrum von Absolvent/innen betriebs- und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge um die Fach- und Methodenkenntnisse zu ergänzen, die sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/innen benötigen. Der Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit den folgenden drei Vorqualifikationen:

Studierende mit der Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen sollen ihre technisch-wirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Konstruktion, internationale Wirtschaft und Informationsmanagement vertiefen. Damit können sie laut Hochschule z.B. wichtige Werkstoffe (insbesondere Legierungen) und wärmebehandelnde Verfahren technisch und wirtschaftlich beurteilen, computergestützte Konstruktionsverfahren einsetzen sowie ihr naturwissenschaftlich-technisches Verständnis nutzen, um komplexe Technologien zu bewerten und zu erläutern oder im künftigen Verlauf der technologischen Entwicklung als zukunftsweisend zu erkennen.

Zudem sollen die Absolvent/innen befähigt sein, Kenntnisse des über- und zwischenstaatlichen Rechts in Bewertungs- oder Standortentscheidungen einzubeziehen, Chancen und Risiken der Internationalisierung auch unter kulturtheoretischen Gesichtspunkten abzuwägen und Handlungsstrategien im Umgang mit polykulturellen Organisationen und Projekten zielorientiert einzusetzen. Darüber hinaus sollen sie befähigt sein, Data-Warehouse-Systeme (z.B. SAP BW, Jedox

²⁰ <https://www.wing.hs-mannheim.de/studieninteressierte/bachelor-wirtschaftsingenieurwesen-international/qualifikationsziele.html>

Palo) zur Datenmodellierung, Datenbeschaffung und Berichtslegung zu nutzen und komplexe Methoden der statistischen Datenanalyse problemspezifisch auszuwählen und softwaregestützt einzusetzen.

Studierende mit der Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre sollen zunächst zu Beginn ihres Studiums während eines obligatorisch zu absolvierenden 20-tägigen technischen Grundpraktikums Grundkenntnisse über die wichtigsten Werkstoffe in der Elektrotechnik und im Maschinenbau sowie deren wichtigste spanende und spanlose Bearbeitungsverfahren erwerben. Am Ende ihres Studiums sollen sie ihr fachliches Spektrum um das Verständnis der naturwissenschaftlich-technischen Zusammenhänge zweier wesentlicher Bereiche des Ingenieurwesens erweitert haben. Kenntnisse der höheren Mathematik, wie sie in einem wirtschaftswissenschaftlichen (Grund-) Studium vermittelt werden, vorausgesetzt, sollen die Studierenden im Anschluss an naturwissenschaftliches Grundlagenwissen und besonders an die Technische Mechanik unter Rückgriff auf Kenntnisse des Technischen Zeichnens/CAD Aufbau und Einsatzmöglichkeiten wesentlicher Maschinenelemente sowie geeigneter moderner Antriebskonzepte beurteilen können. Grundkenntnisse der Elektrotechnik sollen es ihnen ermöglichen, elektrische Antriebe zu verstehen und zu beurteilen. Sie sollen metallische, anorganische und polymere Werkstoffe, Fertigungsverfahren sowie wichtige Werkstoffe und wärmebehandelnde Verfahren technisch und wirtschaftlich beurteilen können. Sie sollen Ablauf und Methodik eines Produktentwicklungsprozesses verstehen und eine gegebene Produktidee unter Anwendung der betriebswirtschaftlichen Kompetenzen ihres Erststudiums und unter Einbeziehung von Kenntnissen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik von der Konzeptfindung bis zur Erstellung der Produktdokumentation umsetzen können.

Studierende mit der Vorqualifikation Ingenieurwesen sollen ihr fachliches Spektrum um das Verständnis betriebs- und volkswirtschaftlicher sowie wirtschaftsrechtlicher Grundlagen und wesentlicher Gebiete der operativen und strategischen Unternehmensführung erweitern. Kenntnisse der höheren Mathematik, wie sie in einem ingenieurwissenschaftlichen (Grund-) Studium vermittelt werden, vorausgesetzt, sollen die Studierenden anhand betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlich-weltwirtschaftlicher Zusammenhänge und wirtschaftsrechtlicher Grundlagen die wirtschaftliche Dimension der Ingenieur Tätigkeit sowie die Kernanliegen und -aufgaben unterschiedlicher betrieblicher Funktionsbereiche und deren Zusammenspiel verstehen. Sie sollen wesentliche Instrumente der operativen und strategischen Unternehmensführung, namentlich des Controlling, Marketing sowie der Logistik verstehen und diese lösungsorientiert einsetzen können. Sie sollen Ablauf und Methodik eines Produktentwicklungsprozesses verstehen und eine gegebene Produktidee unter Anwendung der ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen ihres Erststudiums und unter Einbeziehung der gewonnenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse im Team mit Kommilitonen der Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre von der Konzeptfindung bis zur Erstellung der Produktdokumentation umsetzen können.

Die Hochschule gibt an, dass diese drei Qualifizierungszweige alle Studierenden des Masterstudiengangs in die Lage versetzen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine komplexe anwendungsbezogene Fragestellung des Wirtschaftsingenieurwesens aus der Unternehmenspraxis selbstständig und unter eigenständiger Auswahl des geeigneten wissenschaftlichen Methodeninstrumentariums zu bearbeiten sowie die Ergebnisse sachgerecht und umfassend in Form einer Abhandlung darzustellen. Da diese Arbeit laut Hochschule in enger Zusammenarbeit mit einem Unternehmen zu erstellen ist, sollen sie zugleich ihre schon im Erststudium aufgebaute Berufserfahrung erweitern und Einsatzfelder kennen lernen, die wissenschaftliche

Fähigkeiten höherer Art erfordern. Sie sollen in der Lage sein, die in der schriftlichen Arbeit behandelten Fragestellungen im Rahmen eines Kolloquiums in einen breiten fachlichen Zusammenhang einzuordnen und wissenschaftlich begründete Thesen angemessen vorzustellen und zu verteidigen. Dadurch sollen sie zugleich zu selbstständiger und weiterführender Forschungsarbeit und zur Promotion auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens befähigt werden.

Auch auf der Website²¹ der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen werden die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der drei Studiengänge prinzipiell klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden gut auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet.

Die Qualifikationsziele sind nicht nur auf der Website veröffentlicht, sondern sie werden auch in den Diploma Supplements ausführlich beschrieben.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die angestrebten Ziele der beiden Bachelorstudiengänge sehr nah beieinander liegen. Obwohl durch die Gespräche einige Unklarheiten bereits geklärt werden konnten, vermisst sie eine Trennschärfe zwischen den formulierten Qualifikationszielen der beiden Studiengänge. So ist es für das Gutachterteam nicht nachvollziehbar, dass „normale“ Wirtschaftsingenieure/innen nicht ebenfalls mit Personen unterschiedlicher kultureller Herkunft zusammenarbeiten müssen und/oder in international agierenden Unternehmen tätig werden können. Auf Nachfrage bestätigte die Hochschule, dass viele Unternehmen in ihrem Einzugsbereich international aktiv sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch in der Außendarstellung die Qualifikationsziele der beiden Bachelorstudiengänge trennschärfer zu definieren. Insbesondere sollte das Profil des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International präzisiert werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe prinzipiell die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind bzgl. der beiden Bachelorstudiengänge stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen. Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International liegen bislang noch keine abgeschlossenen Bachelorarbeiten vor.

²¹ <https://www.wing.hs-mannheim.de/studieninteressierte/master-wirtschaftsingenieurwesen/qualifikationsziele.html>

Die beiden Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen kann die Gutachtergruppe ebenfalls die Stimmigkeit der Anforderungen im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau bestätigen. Bzgl. der beiden Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen hegt die Gutachtergruppe allerdings Bedenken bzgl. dieser Stimmigkeit. Leider konnte die Gutachtergruppe aufgrund von Sperrvermerken keine Einsicht in Masterarbeiten nehmen. Die Gutachtergruppe begrüßt zwar grundsätzlich den Umstand, dass alle Arbeiten in Form von Industriekooperationen angefertigt werden. Die Vorlage von Masterarbeiten hätte jedoch möglicherweise eine klarere Einschätzung bzgl. des Erreichens der Masterqualifikationsziele erlaubt. Der Masterstudiengang (mit den Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen) ist insbesondere verbreiternd ausgestaltet, jedoch kaum vertiefend. (Weitere diesbzgl. Ausführungen siehe Kapitel 2.2.2.1). Der Masterstudiengang (Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen) ist verbreiternd und vertiefend ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele der beiden Bachelorstudiengänge sollten trennschärfer dargestellt werden. Insbesondere sollte das Profil des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International präzisiert werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die beiden Bachelorstudiengänge gliedern sich in zwei Studienabschnitte: einen ersten Studienabschnitt, der nach zwei Semestern mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und einen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelorprüfung endet.

Im ersten Studienabschnitt sollen naturwissenschaftlich-technische, informationstechnische sowie wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden. Darauf aufbauend sieht der zweite Studienabschnitt die Vermittlung vertiefender Kenntnisse und Fertigkeiten in informations-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten vor. Im fünften Fachsemester (Wirtschaftsingenieurwesen) bzw. im sechsten Semester (Wirtschaftsingenieurwesen International) erfolgt eine anwendungsorientierte Vertiefung und Ergänzung dieser Kenntnisse in Form eines Praktischen Studiensemesters in der betrieblichen Praxis.

Gleich zu Beginn des ersten Semesters sollen die Studienanfänger/innen durch die Vermittlung und Einübung verschiedener Lern- und Arbeitstechniken beim effizienten und effektiven

Studieren unterstützt werden. Dabei spielen laut Hochschule auch soziale Aspekte und die Integration in die sich formierende Semestergruppe eine wichtige Rolle.

Die Hochschule berichtet, dass im Zuge der Weiterentwicklung der beiden Bachelorstudiengänge die Curricula unter Mitwirkung der Studienkommission und des Fakultätsrates mit folgenden Zielen geändert wurden:

- Aufgreifen von Veränderungswünschen von Seiten der Studierenden und Lehrenden: Die Veränderungswünsche wurden von Studierendenseite durch die regelmäßigen Evaluationen und durch die Fachschaft über die Studienkommission an den Fakultätsrat herangetragen.
- Inhaltliche Weiterentwicklung der beiden Bachelorstudiengänge: z.B. Änderung und Aktualisierung von inhaltlichen Schwerpunkten. Beim Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International sei hier insbesondere die Einführung des Moduls „Technical Business Management“ im fünften Semester zu nennen.
- Gestalten einer Wechseloption zwischen den beiden Bachelorstudiengängen durch ein gleiches Grundstudium (H-Modell): Ein Anliegen der Weiterentwicklung der beiden Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen sei es, zukünftig einen problemlosen und unbürokratischen Wechsel zwischen den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen International nach dem zweiten Semester, also nach dem Abschluss des Grundstudiums, zu ermöglichen. Damit werde dem Wunsch nach einer richtungsmäßigen Umorientierung vieler Studierender nach der ersten Studienphase entsprochen. Daher werden die Module der Semester 1-4 angeglichen, d.h. in den ersten vier Semestern wird ein identisches Curriculum angeboten.

In den drei Studiengängen werden in der Regel alle Module in jedem Semester angeboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst sieben Semester. Im fünften Semester wird ein Praktikum absolviert. Dieses Praxissemester enthält ein Kolloquium zum Praktikum sowie Blockveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen. Im siebten Semester wird die Abschlussarbeit angefertigt.

Das Hauptstudium umfasst vertiefende Fächer im Bereich des Maschinenbaus, der Elektrotechnik sowie der Betriebswirtschaftslehre, der Informationstechnologie und der Fremdsprachen.

1. Semester [30 ECTS]	2. Semester [30 ECTS]	3. Semester [30 ECTS]	4. Semester [30 ECTS]	5. Semester [30 ECTS]	6. Semester [30 ECTS]	7. Semester [30 ECTS]
Mathematik für Wirtschaftsingenieure 1 [MA1W1]	Mathematik für Wirtschaftsingenieure 2 [MA2W1]	Grundlagen der Elektrotechnik [ET1]	Elektrische Antriebstechnik [ET2]	Praktisches Studiensemester* [PSW1]	Robotik und vernetzte Antriebskonzepte [AT2]	Unternehmensplan-spiel [USP]
Physik für Wirtschaftsingenieure 1 [PHW1]	Physik für Wirtschaftsingenieure 2 [PHW2]	Fertigungstechnik und Produktionsmanagement [FPI]	Automatisierungstechnik [AT1]	Blockveranstaltungen Schlüsselqualifikationen [BV]*	Robotik und vernetzte Antriebskonzepte [AT2]	Wahlpflichtmodul
Technische Mechanik 1 [TM1]	Technische Mechanik 2 [TM2]	Unternehmensorganisation [ORG]	Konstruktion und Produktentwicklung [KPE]		Qualität [Q]	Business and Technical English [BTE]
Werkstoffkunde [WK]	Internationale Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre [IWVL]	Investition und Finanzierung [IUF]	Einkauf und Logistik [EKL]		Informations-technologie 2 [IT2]	Bachelor-Abschlussmodul [BAMW]
Konstruktive Grundlagen [KG]	Betriebliches Rechnungswesen [BRW]	Wirtschaftsrecht 1 [WR1]	Marketing [MK]		Wirtschaftsrecht 2 [WR2]	
Grundlagen der BWL [BW]	Informationstechnologie 1 [IT1]	Statistik [STK]	Controlling [CO]		Projektmanagement [PM]	
Fremdsprache [SP]					Studienarbeit [STA]	
Lern- und Arbeitstechniken [LAT]						

■ Naturwissenschaftl. Module
 ■ Technische Module
 ■ Wirtschaftswissenschaftliche Module
 ■ Praxis, Projekte
■ Integrative Module
 ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

* Die Blockveranstaltungen „Schlüsselqualifikation“ ist Teil des Moduls „Praktisches Studiensemester“

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International umfasst acht Semester. Im sechsten Semester wird ein Praktikum absolviert. Dieses Praxissemester enthält ein Kolloquium zum Praktikum sowie Blockveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen. Im achten Semester wird die Abschlussarbeit angefertigt.

Aufbauend auf den vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen der ersten vier Fachsemester sollen schwerpunktmäßig im fünften und siebten Fachsemester internationale Managementaspekte in ausgewählten Fachgebieten wie Produktion und Logistik, Produktentwicklung, Projektmanagement und Wirtschaftsrecht thematisiert werden. Die Unterrichtssprache hierbei ist in diesen beiden Semestern überwiegend Englisch. Daher sind die Semester fünf und sieben als so genannte „Mobilitätsfenster“ gedacht, deren Module vergleichsweise einfach an ausländischen (Partner-)Hochschulen belegt werden können.

Für das Belegen von Modulen ab dem fünften Fachsemester werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Zudem belegen die Studierenden verpflichtend zwei Module in einer weiteren Fremdsprache (insgesamt acht LP). Eine Studienarbeit und die Bachelorarbeit sind in englischer Sprache anzufertigen.

Die Weiterentwicklung von interkulturellen Schlüsselqualifikationen und von Fremdsprachenkenntnissen soll über das Studium verteilt erfolgen, sowohl in spezifischen Modulen als auch integrativ als Teil von Fachmodulen.

Die Studierenden verbringen verpflichtend entweder in einem theoretischen oder im praktischen Studiensemester mindestens drei zusammenhängende Monate in einem nicht deutschsprachigen Land.

Die Hochschule gibt an, dass in Zusammenarbeit mit dem Masterstudiengang den Studierenden im siebten Fachsemester die Wahl einer Vertiefungsrichtung angeboten wird. Hierdurch erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich einerseits für ein Schwerpunktthema in der Bachelor-Thesis vorzubereiten. Andererseits eröffnet die Fakultät den Studierenden, die einen Studienplatz im konsekutiven Masterstudiengang erhalten, die Möglichkeit, den Masterabschluss grundsätzlich ebenfalls innerhalb von insgesamt zehn Semestern zu erreichen, indem Leistungen des achtsemestrigen Studienganges angerechnet werden. Die für den Masterstudiengang anrechenbaren Module werden laut Hochschule auf dem gleichen Niveau unterrichtet und von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge im gleichen Umfang und mit vergleichbarer Prüfungsanforderung belegt.

1. Semester [30 ECTS]	2. Semester [30 ECTS]	3. Semester [30 ECTS]	4. Semester [30 ECTS]	5. Semester [30 ECTS]	6. Semester [30 ECTS]	7. Semester [30 ECTS]	8. Semester [30 ECTS]
Mathematik für Wirtschaftsingenieure 1 [MA1W]	Mathematik für Wirtschaftsingenieure 2 [MA2W]	Grundlagen der Elektrotechnik [ET1]	Elektrische Antriebstechnik [ET2]	Robotik und vernetzte Automatisierung [AT2]	Praktisches Studiensemester* [PSW]	Qualität [Q]	International Management Competences [IMC]
Physik für Wirtschaftsingenieure 1 [PH1W]	Physik für Wirtschaftsingenieure 2 [PH2W]	Fertigungstechnik und Produktionsmanagement [FP]	Automatisierungstechnik [AT1]	Informationstechnologie 2 [IT2]	Blockveranstaltungen Schlüsselqualifikationen [BV]	Strategic International Management [IMA]	Business Simulation [BS]
Technische Mechanik 1 [TM1]	Technische Mechanik 2 [TM2]	Unternehmensorganisation [ORG]	Konstruktion und Produktentwicklung [KPE]	Projektmanagement [PM]		Internationales Wirtschaftsrecht [IWR]	Fremdsprache 2 [SP2]
Werkstoffkunde [WK]	Informationstechnologie 1 [IT1]	Investition und Finanzierung [IF]	Einkauf und Logistik [EK]	Global Competences [GC]	Junior Thesis [JT]	Bachelor Abschlussmodul [BAMM]	
Konstruktive Grundlagen [KG]	Internationale Wirtschaft und VWL [IWWL]	Wirtschaftsrecht [WR]	Marketing [MK]	Technical Business Management [TBM]	Vertiefungsrichtung [VR1]		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre [BW]	Betriebliches Rechnungswesen [BRW]	Statistik [STK]	Controlling [CO]				
Fremdsprache [SP1]							
Lern- und Arbeitstechniken [LAT]							

Naturwissenschaftl. Module

 Technische Module

 Wirtschaftswissenschaftliche Module

 Integrative Module

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass der Studienverlauf des Masterstudienganges abhängig von der Vorqualifikation der Studierenden und an diese angepasst ist. Der Schwerpunkt für Studierende mit der Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre liegt auf der Vermittlung und Vertiefung

ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Maschinenbau und in der Elektrotechnik. Studierende mit einer ingenieurwissenschaftlichen Vorqualifikation erweitern und vertiefen ihre Kompetenzen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie um rechtliche Aspekte. Die Studierenden mit der Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen vertiefen ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Maschinenbau, Business Intelligence und um internationale Aspekte. Die Studienplätze werden zu gleichen Teilen an Studierende der drei Vorqualifikationen vergeben.

Das Format der Kamingsgespräche soll laut Selbstbericht einen Austausch mit regionalen Führungspersönlichkeiten bieten und die Reflektion der in den Vertiefungsrichtungen erworbenen Kompetenzen unterstützen.

Es werden die vier Vertiefungsrichtungen Produktionstechnik und -management, Digital Business Technology, Energietechnik und -management sowie Technisches Produktmanagement mit einem Umfang von jeweils insgesamt 20 LP angeboten.

Auch für den Masterstudiengang werden einige Weiterentwicklungen beschrieben. Insbesondere kann hier die Erweiterung der Vertiefungsrichtungen um Digital Business Technology sowie Energietechnik und -management genannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: 01: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.), 02: Wirtschaftsingenieurwesen International (B.Sc.)

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in den beiden Bachelorstudiengängen Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Wie unter 2.2.1 beschrieben, vermisst die Gutachtergruppe hier nur eine größere Trennschärfe zwischen den beiden Bachelorstudiengängen insbesondere bzgl. der Qualifikationsziele.

In den ersten vier Semestern wird in beiden Bachelorstudiengängen das gleiche Curriculum angeboten. Dies ist sicherlich vorteilhaft, um für eine gewünschte Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen zu sorgen, trägt aber auch dazu bei, dass sich die Profile der beiden Studiengänge nur wenig unterscheiden (siehe Kapitel 2.2.1). Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International richtet sich vornehmlich an deutsche Studierende, die international tätig werden möchten. Erst ab dem fünften Semester werden hier Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gehalten. Erwartbar wäre es für einen Studiengang „International“ jedoch, dass er durchgängig oder zumindest überwiegend in englischer Sprache durchgeführt würde. Ab dem fünften Semester kommen auch im Vergleich zu dem anderen Bachelorstudiengang Lehrveranstaltungen zu interkulturellen Kompetenzen und internationalen Inhalten hinzu. Dies begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich. Aus ihrer Sicht arbeiten Wirtschaftsingenieur/innen heutzutage immer in einem internationalen Kontext, so dass auch für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eine stärkere Vermittlung von sprachlichen und interkulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten wichtig wäre. Allerdings würde dies wiederum die Trennschärfe zwischen den beiden Studiengängen beeinträchtigen. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe auch für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine gewichtigere Vermittlung von Softskills.

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International werden im fünften und siebten Semester sechs Module (insgesamt 34 LP) in englischer Sprache angeboten. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Internationalität des Studiengangs auch dadurch erhöht werden, dass der Standort Mannheim für ausländische Studierende attraktiver gemacht wird. Daher wird empfohlen, mindestens ein Semester vollständig auf Englisch anzubieten. Zudem sollte die Zahl der englischsprachigen Module insgesamt erhöht werden.

Beim Modul „Technical Business Management“ fiel auf, dass es auch vom Titel her noch recht unspezifisch ist und keine klaren Hinweise auf die Lehrinhalte bietet. Die Hochschulvertreter/innen verwiesen hier auf eine ausstehende Berufung und die anschließende Spezifizierung.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass beide Bachelorstudiengänge ein solides und modernes Programm bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: 03: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

Bzgl. des Masterstudiengangs hegt die Gutachtergruppe Bedenken. Aus ihrer Sicht ist das Curriculum allerdings lediglich für die Studierenden mit einer Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen gut für die Erreichung der beschriebenen Ziele geeignet. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind für diese Gruppe stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule Quereinsteiger/innen mit den Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen die Möglichkeit bietet, einen Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu absolvieren. Allerdings hält sie das konkrete Vorgehen für nicht zielführend. Studierende mit den unterschiedlichen Vorqualifikationen werden zu gleichen Teilen zum Studiengang zugelassen. Die Curricula unterscheiden sich erheblich für die drei Vorqualifikationen. Gleich sind die Vertiefungsrichtungen (20 LP) und das Abschlussmodul (30 LP). Da die Quereinsteiger/innen zunächst Grundkenntnisse der jeweils anderen Disziplin erwerben müssen, nehmen sie an entsprechenden Grundlagenmodulen aus Bachelorstudiengängen teil. Die Gutachtergruppe entnimmt den Unterlagen folgende Werte²²:

- Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre: bis zu 62 von 90 LP aus Lehrmodulen sind Bachelormodule.
- Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen: 12-22 von 60 LP aus Lehrmodulen scheinen Bachelormodule zu sein.
- Vorqualifikation Ingenieurwesen: 30 von 60 LP aus Lehrmodulen sind Bachelormodule.

Eine Verwendung von Bachelormodulen in einem Masterstudiengang ist prinzipiell in Ausnahmefällen möglich.²³ Sicherlich ist die Argumentation der Hochschule richtig, dass die Quereinsteiger/innen zunächst Grundkenntnisse der jeweils fremden Disziplin erwerben müssen und daher

²² Je nachdem, wie einzelne Module gezählt werden, können die Zahlen schwanken. Relevant ist das Ergebnis: Die Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang stellt keinen Ausnahmefall dar.

²³ § 13 der „Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung“:
„(...) Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge (...). Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können. (...)“

das Absolvieren von Bachelormodulen sinnvoll ist, wenn diese dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dienen. Besorgt ist die Gutachtergruppe allerdings über die sehr hohe Zahl an Bachelormodulen. Außer in wenigen Ausnahmen wurde nicht deutlich, dass die Masterstudierenden in diesen Modulen z.B. anspruchsvollere Aufgaben erledigen bzw. anspruchsvollere Prüfungen ablegen. Die Modulbeschreibungen führen korrekt alle Studiengänge auf, in denen ein bestimmtes Modul verwendet wird. So ist auch ersichtlich, welche Module in den beiden Bachelorstudiengängen und im Masterstudiengang verwendet werden. Eine Differenzierung bzgl. der zu erreichenden Kompetenzen bzw. des Niveaus erfolgt in den Modulbeschreibungen nicht. Aus Sicht der Gutachtergruppe umfassen die Curricula für die Quereinsteiger/innen zu wenig Module, die auf Masterniveau angeboten werden. Beispielsweise das Erreichen des Qualifikationsziels, Entscheidungen strategischer Art treffen zu können, erscheint so nicht gesichert. Auch geht aus der Studiengangsdokumentation nicht hinreichend hervor, wie die Studierenden zu eigenen wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Leistungen befähigt werden. Die im Gespräch dargestellte Diversifizierung zwischen Bachelor- und Masterstudierenden in den Bachelormodulen kann noch nicht überzeugen. Die Gutachtergruppe kann nicht gesichert feststellen, dass das angestrebte Abschlussniveau erreicht wird. Dies gilt für die Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen. Für Studierende mit der Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen ist das angestrebte Abschlussniveau aus Sicht der Gutachtergruppe gut erreichbar.

Besonders auffällig war, dass auch bei einer Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen Module aus den beiden Bachelorstudiengängen noch einmal mit einer identischen Modulbeschreibung angeboten werden. Beispielsweise das Modul „Robotik und vernetzte Automatisierung“ wird in den Bachelorstudiengängen sowie im Masterstudiengang verwendet. Es wirkt so, als würden Studierende, die an der Hochschule Mannheim das Bachelor- und das Masterprogramm durchlaufen, dieses Modul doppelt studieren. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten hier im Gespräch, dass dies nicht der Fall sei. Dieses Modul werde nur von Masterstudierenden, die von anderen Hochschulen kommen, absolviert. Eigene Absolvent/innen belegen Ersatzmodule. Diese Vorgehensweise ist allerdings nirgendwo schriftlich belegt. In der Studien- und Prüfungsordnung gibt es keinen Hinweis darauf. Wenn die Vorgehensweise so ist, wie von den Hochschulvertreter/innen beschrieben, muss sie in der Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert werden.

Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, im Masterstudiengang Bachelormodule nur in Ausnahmefällen zu verwenden. Es muss nachgewiesen werden, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Zudem muss nachgewiesen und in der Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert werden, dass wesentlich inhaltsgleiche Module nicht im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können. In den Beschreibungen der Mastermodule muss sich das angestrebte Masterniveau widerspiegeln.

Ein wenig Abhilfe könnte es schaffen, wenn die Anforderungen an Masterstudierende in Bachelormodulen durchgängig anspruchsvoller wären als die Anforderungen an Bachelorstudierende, z.B. durch angemessenere Prüfungsformen. Dies müsste dann selbstverständlich entsprechend dokumentiert werden. Doch auch bei dieser Lösung sieht die Gutachtergruppe Schwierigkeiten, da momentan Bachelor- und Masterstudierenden die Lehrveranstaltungen gemeinsam besuchen. Ob es in der Praxis umsetzbar ist, innerhalb einer Lehrveranstaltung Inhalte

mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zu vermitteln, ist diskutabel. Vorstellbar wäre es auch, für die Quereinsteiger/innen ein vorgelagertes Brückensemester anzubieten, in dem die jeweils fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden könnten. Aus Sicht der Gutachtergruppe dürften zudem die personellen Ressourcen für mehr masterspezifische Module hinreichend sein. Dies wäre aus ihrer Sicht die optimale Lösung. Die Hochschulvertreter/innen selbst erwägen, die Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwesen aus dem konsekutiven Masterstudiengang auszugliedern und als weiterbildenden Masterstudiengang anzubieten. Das würde auch aus Sicht der Gutachtergruppe sicherlich eher dem Charakter dieser Studiengruppe entsprechen. Zu beachten ist aber, dass auch weiterbildende Masterstudiengänge zum gleichen Qualifikationsniveau wie konsekutive Masterstudiengänge führen müssen.

Bei der nächsten Akkreditierung sollte die Hochschule ausführlich belegen, dass der Studiengang Masterniveau erreicht. Die Gutachtergruppe der kommenden Akkreditierung sollte hierauf ein besonderes Augenmerk legen.

Der fachspezifische Teil der Master-Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Es liegen noch einige kleinere Inkonsistenzen vor, die bereinigt werden müssen. So werden in der Prüfungsordnung nur drei Vertiefungsrichtungen genannt anstelle von vier. Bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen gibt es noch kleinere Inkonsistenzen, die bereinigt werden müssen.²⁴

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Für alle drei Studiengänge kann bestätigt werden, dass durchaus auch alternative Lehrformen zum Einsatz kommen. Vorherrschende Lehrform ist allerdings die Vorlesung, was wiederum bedingt, dass die Klausur die vorherrschende Prüfungsform ist (siehe auch Kapitel 2.2.2.5). Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Varianz der Lehrformen insbesondere in den höheren Semestern zu erweitern.

Positiv sieht die Gutachtergruppe den hohen Praxisanteil der drei Studiengänge und die hohe Flexibilität, die bzgl. der Kooperationen mit Firmen erreicht wird. Es handelt sich zudem um drei moderne Curricula, die den Ansprüchen der Arbeitswelt gut begegnen.

Entscheidungsvorschlag: 01: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.), 02: Wirtschaftsingenieurwesen International (B.Sc.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auch im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sollte ein stärkeres Gewicht auf die Vermittlung von Softskills gelegt werden.
- Die Varianz der Lehrformen sollte erweitert werden.

²⁴ Beispiel Modul „Strategic International Management“: In der Prüfungsordnung heißt es: Referat oder Praktische Arbeit sowie mündliche Prüfung oder Klausur (60min). In der Modulbeschreibung heißt es: Projektpräsentation (PP) und Referat (R) oder Klausur (60 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.). Nicht ganz eindeutig ist, ob z.B. „Advanced Engineering“ ein Modul ist, wie es sich in der Studien- und Prüfungsordnung darstellt, oder ob es tatsächlich zwei Module sind („Computer-Aided Engineering“ und „Spezielle Werkstoffe“), wie es aus dem Modulhandbuch hervorgeht.

- Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International sollte mindestens ein Semester vollständig auf Englisch angeboten werden. Zudem sollte die Zahl der englischsprachigen Module insgesamt erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag: 03: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Aufgrund der häufigen Verwendung von Bachelormodulen ist das Erreichen der Qualifikationsziele nicht gesichert. In der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestehen letzte Inkonsistenzen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Bachelormodule dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Es muss nachgewiesen werden, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Bachelormoduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Zudem muss nachgewiesen und in der Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert werden, dass wesentlich inhaltsgleiche Module nicht im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können. In den Beschreibungen der Mastermodule muss sich das angestrebte Masterniveau widerspiegeln.
- Letzte Inkonsistenzen im fachspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge müssen bereinigt werden (Vertiefungsrichtungen, Prüfungsleistungen).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Lehrformen sollte erweitert werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Hochschule gibt an, dass das International Office Studierenden Information und Beratung zu den Möglichkeiten bietet, einen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren, ob als theoretisches/praktisches Studiensemester oder während der Studienabschlussarbeit. In allgemeinen Informationsveranstaltungen werden grundlegende Informationen gegeben. In persönlichen Gesprächen werden interessierte Studierende zu den Fördermöglichkeiten für ihren Studienaufenthalt im Ausland beraten.

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International sind die Semester fünf und sieben laut Hochschule als so genannte „Mobilitätsfenster“ gedacht, deren Module vergleichsweise einfach an ausländischen (Partner-)Hochschulen belegt bzw. die von ausländischen Studierenden (Incoming Students) auch ohne vertiefte Deutschkenntnisse an der Hochschule Mannheim absolviert werden können.

§ 55 (13) der Studien- und Prüfungsordnung legt fest, dass Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen International verpflichtend entweder in einem theoretischen oder im

praktischen Studiensemester mindestens drei zusammenhängende Monate in einem nicht deutschsprachigen Land verbringen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Wie im Kapitel 1.7 dargelegt erscheint das Papier „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“, das eine Hilfestellung bei der Beurteilung von im Ausland erbrachten Leistungen darstellen soll, als zu restriktiv. Im Alltag scheint dies allerdings kein Problem zu sein. In den Gesprächen wurde deutlich, dass sich die Studierenden bzgl. der Planung von Auslandsaufenthalten gut unterstützt fühlen. Auch die Informationsmöglichkeiten, die den Studierenden zu möglichen Auslandsaufenthalten angeboten werden, erachtet die Gutachtergruppe als angemessen und gut.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere der Studiengangsleiter „Wirtschaftsingenieurwesen International“ und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sich stark für das Ausloten und das Möglichmachen von studentischen Auslandsaufenthalten engagieren. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Die Gutachtergruppe regt an, für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International regelhaft vorab Learning Agreements abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, dass die Zuordnung von Professuren sowie von Stellen für akademische Mitarbeiter/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen sich im Wesentlichen an einem an der Erstaufnahmekapazität der Studiengänge orientierten Verteilungsmodell orientiert. Die faktische Stellenzuordnung trage jedoch auch situativen Anforderungen Rechnung und erfolge stets auf Beschluss der Hochschulleitung.

Aktuell sind der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen für ihre 115 Studienanfängerplätze pro Semester (40 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, 35 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International, 40 Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) insgesamt 19 Professor/innenstellen sowie fünf Verwaltungsstellen zugeordnet. Zudem werden einige Lehrbeauftragte eingesetzt.

Ein kleiner Teil der Lehrveranstaltungen, vor allem in den Bereichen Elektrotechnik und Informatik, werde durch Schwesterfakultäten über so genannte Lehrimporte erbracht. Im Gegenzug leiste die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen für andere Fakultäten Lehrexporte im Bereich betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie im nicht-technischen Wahlpflichtbereich.

Die Hochschule hat dem Anlagenband einen Berufungsleitfaden beigelegt.

Die fachliche Weiterbildung der Lehrenden erfolgt laut Hochschule primär durch das Studium aktueller Fachliteratur, die durch die Hochschulbibliothek zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus bilden sich Professoren/innen durch die Teilnahme an Messen, Tagungen oder von Fachverbänden organisierten Veranstaltungen weiter.

Die hochschuldidaktische Weiterbildung basiert laut Hochschule in erster Linie auf Kursangeboten der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Die Lehrenden werden halbjährlich über das umfangreiche Kursangebot informiert. Die Teilnahme an entsprechenden Kursen ist für Professoren/innen wie Lehrbeauftragte des Landes Baden-Württemberg kostenlos. Vereinbarungen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen seien fester Bestandteil der individuellen Zielvereinbarungen zwischen Professoren/innen und Fakultäts- bzw. Hochschulleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung des Fachbereiches als sehr gut. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird neben der fachlichen Weiterbildung das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat ihre sächliche und räumliche Ausstattung umfangreich dargestellt.

Sie gibt an, mit Moodle über ein internetbasiertes Kursmanagementsystem zu verfügen. Das System biete die Möglichkeit zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Derzeit seien hochschulweit mehr als 1.000 Kurse in dem System angelegt. Moodle werde zum größten Teil genutzt, um Studierenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In einigen Kursen werden mit Hilfe des Systems auch Tests durchgeführt, Aufgaben von Studierenden bearbeitet und zum Feedback durch den/die Lehrende/n hochgeladen. In einigen Fakultäten werden über Moodle auch Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen durchgeführt.

Die Hochschulbibliothek bietet laut Hochschule ein umfangreiches Angebot. Auch elektronische Medien und Datenbanken stehen zur Verfügung. Darüber hinaus wird ein Schulungsprogramm zu Literaturrecherche, Datenbanken, wissenschaftlichem Zitieren und citavi geboten.

Die beiden PC-Poolräume der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen weisen 44 bzw. 28 studentische Arbeitsplätze auf. Sie dienen in allen Studiengängen der Fakultät sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für das studentische Selbststudium. Diese Arbeitsplätze können zusätzlich über das Internet genutzt werden. Diverse Softwareprodukte werden zur Verfügung gestellt.

Neben diesen beiden Räumen sind der Fakultät noch zwei kleinere Räume für Kleingruppenarbeiten bzw. studentische Selbstlerngruppen zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studiengänge über eine gute eigene sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Es wird zudem auf die Labore anderer Fakultäten zurückgegriffen. Die Gutachtergruppe erachtet diese innerhochschulischen Kooperationen als zielführend und ressourcenschonend. Da aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, reichte die Hochschule eine zusätzliche diesbezügliche Video- und Fotodokumentation ein, auf die sich die Gutachtergruppe bei der Beurteilung stützen konnte.

Positiv fiel der Gutachtergruppe auf, dass die in den Laboren eingesetzten Maschinen alle jüngeren Datums sind.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Modulstruktur der drei Studiengänge sieht laut Hochschule eine Prüfungsbelastung von höchstens sechs Klausuren pro Semester vor. Zusätzliche Leistungen in Form anderer Prüfungsformen können hinzukommen.

Die vorherrschende Prüfungsform ist die Klausur. Zusätzlich kommen vereinzelt die folgenden Prüfungsformen zum Einsatz: Referat, Projektarbeit, Studienarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Projektpräsentation.

In der Regel schließen alle Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Einige wenige Module der drei Studiengänge beinhalten zwei Prüfungsleistungen. Die Hochschule hat für jedes Modul eine individuelle Begründung vorgelegt. Im Allgemeinen sollen mit den verschiedenen Prüfungsformen unterschiedliche Kompetenzen gefördert werden. Bestandteil ist jedes Mal eine Klausur, die dem Erwerb eines breiten Grundlagenwissens dienen soll. Als weitere Prüfungsform werden z.B. Projektarbeiten und Referate gewählt, so dass beispielsweise die Kompetenz des wissenschaftlichen Präsentierens sowie soziale und allgemein kommunikative Kompetenzen erworben werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten der drei Studiengänge prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert.

Da die drei Studiengänge eine recht kleinteilige Modularisierung aufweisen (siehe auch Kapitel 2.2.2.6), ist auch das Prüfungssystem recht kleinteilig. Die Klausur ist die vorherrschende Prüfungsform. Andere Prüfungsformen werden fast nur in Verbindung mit einer Klausur angeboten. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass in technischen Studiengängen in den ersten Semestern

die Klausur die gängige und zielführende Prüfungsform ist. In höheren Semestern sowie insbesondere im Masterstudiengang sollten aber auch vermehrt weitere Prüfungsformen zum Einsatz kommen, um unterschiedliche Kompetenzen zu fördern.²⁵ Beispielsweise wären mündliche Prüfungen, aber auch Referate und Projektarbeiten zielführend. Dem Argument, dass eine Klausur eingesetzt werde, weil viele Module von Bachelor- wie von Masterstudierenden besucht werden, kann die Gutachtergruppe nicht folgen (siehe dazu auch Kapitel 2.2.2.1).

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass in den Modulen, die zwei Prüfungsleistungen beinhalten, unterschiedliche Kompetenzen angesprochen werden. Zu überlegen wäre aber, in Modulen höherer Semester eventuell auf die begleitende Klausur zu verzichten und somit alternativen Prüfungsformen ein größeres Gewicht beizumessen. Wie bereits in der vorangegangenen Akkreditierung empfiehlt die Gutachtergruppe daher, die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen. Dies ohne die Anzahl der Prüfungsleistungen zu vergrößern.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht werden, ohne die Anzahl der Prüfungsleistungen zu vergrößern.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot für Studieninteressierte anzubieten:

- Studieninformationsveranstaltungen wie „Girl's day“ und „Boy's day“, Campus- und Studieninformationstage, Studienberatungen
- Messen: Die Hochschule Mannheim präsentiert sich auf regionalen und überregionalen Studien- und Ausbildungsmessen.
- Studiengangspezifische Informations- und Beratungsangebote
- Ausführliche Informationsmaterialien auf der fakultätseigenen Website
- Individuelle Information und Beratung durch die Studiengangleitungen
- Informationsveranstaltung zum Master-Studiengang: Jedes Semester wird eine spezielle Informationsveranstaltung für Studieninteressierte des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen angeboten. Zielgruppe sind vorrangig Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Hochschule Mannheim.
- Schnuppervorlesungen

²⁵ Dies steht auch in Zusammenhang mit der in Kapitel 2.2.2.1 genannten Kritik am Masterstudiengang. In den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs wird die Niveaustufe nicht immer deutlich. Hierzu trägt auch die häufige Verwendung von Klausuren bei.

- Schulbesuche
- Einwöchige fakultätsübergreifende Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik
- Coaching rund um die Mathematik für Studierende des ersten und zweiten Semesters mit Hilfe didaktisch geschulter Tutor/innen
- Beratung zu Auslandsaufenthalten
- Semesterübergreifende Begleitung und Beratung von Studierenden und Absolvent/innen durch das Career Center
- Sozialberatung, auch bei Fragen zu sozialen, persönlichen und familiären Themen, in akuten Lebenskrisen sowie bei Schwierigkeiten rund um die Organisation des beruflichen oder studentischen Alltags
- Modul Lern- und Arbeitstechniken: Im Rahmen dieses Pflichtmoduls werden den Bachelor-Studierenden des ersten Semesters ausgewählte Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.
- Tutorien: Für Module mit erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hohen Durchfallquoten werden in Absprache mit der Fachschaft jedes Semester ab der vierten Vorlesungswoche Tutorien angeboten. Ausgewählte Studierende höherer Semester leiten Studierende bei der selbstständigen Arbeit (insbesondere anhand von Übungsaufgaben) an, mit dem Stoff von Lehrveranstaltungen umzugehen.
- Fachberatung durch die Studiengangleitung
- Spezifische Informationsveranstaltungen: Die Fakultät bietet jedes Semester spezifische Informationsveranstaltungen zu „Studieren im Ausland“, „Praktisches Studiensemester“ und zur „Bibliotheks- bzw. Mediennutzung“ an.
- Außercurriculare Angebote zur Vertiefung ausgewählter Schlüsselqualifikationen

Die Hochschule erläutert, dass der Prüfungsplan für Studierende, die dem Regelstudienplan folgen, derart organisiert wird, dass nie mehr als eine Prüfung pro Tag sowie in der Regel keine zwei Prüfungen an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Der Prüfungszeitraum umfasst zwei bis 2,5 Wochen.

Die Mindestmodulgröße wird in sehr zahlreichen Fällen unterschritten. Die Hochschule gibt an, im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens der drei Studiengänge im Fakultätsrat die Zusammenlegung von Modulen eingehend beraten zu haben. Die Zusammenführung von Fachgebieten, die nicht überzeugend zusammenpassen, wurde in der Diskussion verworfen. Zwar würde dies nach außen hin die Zahl der Prüfungsleistungen reduzieren. Tatsächlich sei die einzelne Prüfungsleistung dann aber umfangreicher, so dass aus Sicht der Hochschule die Prüfungsbelastung eher stiege. Auch Befragungen der Studierenden unterstützen laut Hochschule diese Einschätzung.

Einige wenige Module umfassen zwei Prüfungsleistungen. Dies hat die Hochschule begründet (siehe Kapitel 2.2.2.5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Es ist festzustellen, dass die Module aller drei Studiengänge zum weit überwiegenden Teil die Mindestmodulgröße unterschreiten. Die meisten Module umfassen vier LP. Abgesehen vom

Praktischen Studiensemester und den Abschlussmodulen schwankt die Größe zwischen zwei und zehn LP. Die kleinteilige Modularisierung der drei Studiengänge bedingt ein ebenfalls kleinteiliges Prüfungssystem.

In einigen Semestern sind sieben Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen aber nur sechs in den Prüfungszeitraum fallen. Hinzu kommen in einigen Modulen unbenotete Studienleistungen. Die Gutachtergruppe erachtet die studentische Prüfungsbelastung insgesamt durchaus als hoch. Die befragten Studierenden befürworten jedoch einhellig das kleinteilige Prüfungswesen. Semesterbegleitende Studienleistungen seien aus Sicht der Studierenden ein willkommener Anreiz zu kontinuierlichem Lernen. Im Gespräch gaben die Studierenden keine Hinweise auf eine möglicherweise zu hohe Prüfungsbelastung.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich in einem interdisziplinären Studienprogramm wie dem Wirtschaftsingenieurwesen eine kleinteilige Modularisierung anbietet, da mehrere Fächer aus verschiedenen Fachrichtungen zumindest in den Grundzügen behandelt werden müssen. Sie stimmt mit der Hochschule überein, dass nur affine Fachinhalte zu einem Modul zusammengeführt werden sollten. Trotz der weitgehenden Unterschreitung der Mindestmodulgröße akzeptiert die Gutachtergruppe die kleinteilige Modularisierung. Sie empfiehlt jedoch, bei der Weiterentwicklung der Studiengänge die Mindestmodulgröße zu berücksichtigen.

Aus den eingereichten Tabellen zur Erfassung der Abschlussquote geht hervor, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gut gegeben ist. Dies nimmt die Gutachtergruppe sehr positiv zur Kenntnis. Das kleinteilige Prüfungssystem scheint für die Studierenden keine Hürde darzustellen. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung plausibel und noch angemessen. Die Prüfungsorganisation unterstützt prinzipiell die Studierbarkeit. Die Gutachtergruppe akzeptiert die wenigen Fälle, in denen zwei Prüfungsleistungen in einem Modul gefordert werden. Sie empfiehlt jedoch zu evaluieren, ob das kleinteilige Prüfungswesen von den Studierenden als eine zu hohe Prüfungsbelastung empfunden wird. Ggf. müsste die Prüfungsbelastung angepasst werden.

Die befragten Studierenden bestätigten, dass die digitale Lehre unter Pandemie-Bedingungen gut funktioniert.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sollte die Mindestmodulgröße berücksichtigt werden.
- Es sollte über eine repräsentative Evaluation sichergestellt werden, dass das kleinteilige Prüfungswesen von den Studierenden nicht als zu hohe Prüfungsbelastung empfunden wird. Ggf. müsste die Prüfungsbelastung angepasst werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Mannheim hat für die drei Studiengänge ausführlich alle Änderungen und Weiterentwicklungen beschrieben. Diese wurden unter Mitwirkung der Studienkommission und des Fakultätsrates erarbeitet, wobei Veränderungswünsche von Seiten der Studierenden und der Lehrenden mit eingeflossen sind. Die studentischen Veränderungswünsche wurden durch die regelmäßigen Evaluationen und durch die Fachschaft über die Studienkommission an den Fakultätsrat herangetragen. Beschrieben werden inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklungen der drei Curricula, z.B. Verschiebung und Aktualisierung von inhaltlichen Schwerpunkten innerhalb von Modulen, Teilung oder Zusammenlegung von Stoffgebieten, Anpassung der zugeordneten Leistungspunktzahlen. Ein Anliegen der Weiterentwicklung der beiden Bachelorstudiengänge sei es gewesen, zukünftig einen problemlosen und unbürokratischen Wechsel zwischen den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen International in einer frühen Studienphase zu ermöglichen.

Die Hochschule ermöglicht die fachliche Weiterbildung der Lehrenden durch die Teilnahme an Messen und Tagungen. Die hochschuldidaktische Weiterbildung erfolgt durch das Kursangebot der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Vereinbarungen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen seien fester Bestandteil der individuellen Zielvereinbarungen zwischen Professoren/innen und Fakultäts- bzw. Hochschulleitung.

Wie in Kapitel 2.2.2.1 dargelegt, stützt sich der Masterstudiengang zu einem sehr großen Teil auf Bachelormodule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen prinzipiell gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der drei Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Die drei Curricula adressieren aktuelle Themen. Hier gibt es jedoch eine Einschränkung:

Wie in Kapitel 2.2.2.1 dargelegt, stützt sich der Masterstudiengang zu einem so großen Teil auf Bachelormodule, dass dies deutlich den Regelfall darstellt, und nicht den Ausnahmefall. Aus den Modulbeschreibungen geht nicht in hinreichendem Maß hervor, dass die zu absolvierenden Module dem Qualifikationsziel des Masterabschlusses dienen. Die Hochschule schließt eine doppelte Verwendung von Modulen in den Bachelorstudiengängen und im Masterstudiengang zwar im Gespräch aus, die Ordnungen enthalten jedoch keine Regelungen, die eine doppelte Verwendung verhindern würden. In der jetzigen Dokumentation erscheint es so, als würden konsekutiv

an der Hochschule Mannheim Studierende durchaus einzelne Module sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang absolvieren sollen.

Für Masterstudierende mit den Vorqualifikationen Betriebswirtschaftslehre sowie Ingenieurwesen sieht die Gutachtergruppe das Erreichen des Masterniveaus daher als gefährdet an. Bestimmte Qualifikationsziele auf Masterniveau können nicht erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag: 01: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.), 02: Wirtschaftsingenieurwesen International (B.Sc.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Entscheidungsvorschlag: 03: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Aufgrund der häufigen Verwendung von Bachelormodulen ist das Erreichen der Qualifikationsziele nicht gesichert.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- (siehe diesbezügliche im Kapitel 2.2.2.1 vorgeschlagene Auflage.)

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Mannheim hat sich eine Evaluationsordnung gegeben (25.01.2006). U.a. ist unter § 5 geregelt, dass die Lehrenden gehalten sind, mit den Teilnehmenden ein Auswertungsgespräch zu führen. § 8 regelt die Datenspeicherung.

Die Hochschule gibt an, dass die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen die Genehmigung erhalten hat, die Evaluation nach einem von der hochschulweiten Evaluationsordnung leicht abweichenden Ablauf durchzuführen. Dabei stütze sich die Evaluation auf drei Säulen:

- Die Evaluation der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen wird i.d.R. einmal jährlich im Sommersemester vorgenommen. Ausnahmen bilden Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten, erstmalig gehaltene Lehrveranstaltungen und studentische Tutorien, die in jedem Semester evaluiert werden. Wesentliche Eckpunkte sind dabei:
 - Keine Selbstevaluation durch Lehrende
 - Papierbasierte Evaluation
 - Standardisierter Fragebogen
 - Elektronische Datenauswertung
 - Bekanntgabe der Ergebnisse nach Notenbekanntgabe
 - Vier-Augen-Prinzip

- Definierte Eingriffsgrenzen: Im Falle von Evaluationen, die im Durchschnitt der befragten Teilnehmer/innen eine Gesamtbewertung von schlechter als 2,5 aufweisen, werden die betreffenden Lehrenden vom/von der Studiendekan/in zu einem Gespräch über mögliche Ursachen und Verbesserungsmaßnahmen eingeladen.
- Regelmäßige Ergebnispräsentation: Über Ergebnisse der Evaluationen wird in anonymisierter und zusammengefasster Form vom/von der Studiendekan/in in der Studienkommission berichtet.
- Datenschutz
- Die Evaluation der Studiengänge wird seit dem Wintersemester 2013/2014 im Auftrag des Prorektors für Lehre mit Hilfe eines auf Moodle veröffentlichten elektronischen Fragebogens durchgeführt. Damit sollte eine Vergleichbarkeit von Studiengängen verschiedener Fakultäten erreicht werden. Die Rücklaufquoten waren dabei deutlich geringer als bei den papierbasierten Evaluationen in der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen. Die Evaluation enthielt auch Fragen nach der studentischen Arbeitsbelastung.
- Absolventenbefragungen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die drei Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Fakultät zum Teil von den Regelungen der Evaluationsordnung abweicht, denn § 5 der Ordnung besagt, dass die Lehrenden die Evaluationen selbst auswerten. In der Dokumentation und in den Gesprächen wurde deutlich, dass an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen die Auswertung durch Dritte erfolgt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, ihre Evaluationsordnung insbesondere unter § 5 zu überarbeiten.

Die befragten Studierenden berichteten, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden im Grunde nicht erfolge. Die Ergebnisse und Konsequenzen werden im Folgesemester mit der nachfolgenden Studierendengruppe besprochen. Die befragten Studierenden bestätigen, dass Evaluationsergebnisse durchaus erkennbar berücksichtigt werden. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe lediglich, die Evaluationsergebnisse gemäß der Evaluationsordnung grundsätzlich an die beteiligten Studierenden rückzumelden – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange. Dies könnte ggf. auch in Form einer schriftlichen Rückmeldung erfolgen.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Evaluationsordnung sollte insbesondere unter § 5 überarbeitet werden.
- Gemäß der Evaluationsordnung sollten die Evaluationsergebnisse regelmäßig an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Mannheim gibt an, über Strukturen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium zu verfügen.

Ein Team von Beauftragten für Gleichstellung aus dem wissenschaftlichen Bereich kümmert sich gleichermaßen um haupt- und nebenamtlich Lehrende, Studierende, Mütter und Väter.

Eine Beauftragte für Chancengleichheit fungiert als Ansprechpartnerin für den nichtwissenschaftlichen Bereich der Angestellten und Beamten. Ihre Aufgabe ist, auf die Einhaltung und Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten und die Dienststelle bei der Umsetzung zu unterstützen.

Ein Beauftragter setzt sich für die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein.

Die Hochschule Mannheim gibt an, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Strukturen und Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung „familiengerechte Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte“ etabliert zu haben. Beispielhaft nennt die Hochschule: Einrichtung eines Eltern-Kind-Raums, Einrichtung der Projektgruppe „Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie“, Verbesserung der Infrastruktur für Eltern und Kinder auf dem Campus, Entwicklung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Angebotes zur Kinderbetreuung u.a. durch Kooperationen mit Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtung eines Familienzentrums auf dem Campus zu Fragen der Vereinbarkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Hochschule Mannheim verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der drei Studiengänge umgesetzt werden.

Der Frauenanteil in der Studierendenschaft der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen beträgt etwa 30%. Insbesondere der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International weist mit ca. 36% weiblichen Studierenden eine relativ hohe Frauenquote auf. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass dieser Studiengang in hohem Maße interessierte Frauen anspricht. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten zudem im Gespräch, dass der Masterstudiengang zahlreiche weibliche Studierende mit der Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre anspricht. Auch dies erachtet die Gutachtergruppe als sehr positiv, wobei allerdings die im Kapitel 2.2.2.1 genannte Kritikpunkte zu beachten sind.

Bzgl. der Professorenschaft fällt auf, dass sich unter den 19 Professor/innen nur eine Frau befindet.

Die Gutachtergruppe wunderte sich über eine Formulierung im Berufungsleitfaden. Der Berufungskommission sollen mindestens zwei „fachkundige Frauen“ angehören. Die Mindestanforderung an die Fachkunde der Frauen wird wie folgt definiert: „Empfohlen wird i.d.R. mindestens ein Masterabschluss. Nicht aus juristischen Gründen, jedoch aus Gründen der Gleichstellungsförderung ist es vorzugswürdig, (mindestens) promovierte Frauen einzusetzen, da die ,fachkundige

Frau' dann innerhalb der Kommission ein besseres ,Standing' hat.“ Die Gutachtergruppe regt an, diese Formulierung zu ändern, da sie nicht mehr zeitgemäß erscheint und einen vermutlich nicht intendierten Nebenton vermittelt.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 16. April 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Stumpp

Hochschule München, Vizepräsident für Wirtschaft, Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. Armin Wittmann

Hochschule Trier, Fachbereich Technik, Leiter der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Guido Hild

MAX Automation SE, Düsseldorf

c) Studierende / Studierender

Caroline Schleich

Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

a.) Erfassung Abschlussnote und Studierende nach Geschlecht

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	32	5	16%	0	0	0	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2018/2019	45	10	22%	0	0	#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
SS 2018	43	7	16%	0	0	#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2017/2018	36	10	28%	2	2	100%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
SS 2017	43	11	26%	9	5	56%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2016/2017	47	12	26%	31	9	29%	0	0	#DIV/0!	0		#DIV/0!
SS 2016	48	16	33%	22	8	36%	1	1	100%	0		#DIV/0!
WS 2015/2016	46	14	30%	25	5	20%	2	1	50%	0	0	#DIV/0!
SS 2015	53	10	19%	29	8	28%	3	0	0%	0		#DIV/0!
WS 2014/2015	51	14	27%	30	9	30%	2	0	0%	0	0	#DIV/0!
SS 2014	43	13	30%	36	9	25%	3	1	33%	0		#DIV/0!
WS 2013/2014	47	14	30%	28	8	29%	4		0%	0		#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	534	136	25%	212	63	30%	15	3	20%	0	0	#DIV/0!

b.) Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	7	14	7	0	0
WS 2018/2019	2	18	6	0	0
SS 2018	7	20	5	0	0
WS 2017/2018	3	30	6	0	0
SS 2017	3	21	3	0	0
WS 2016/2017	6	22	5	0	0
SS 2016	8	18	5	0	0
WS 2015/2016	3	28	4	0	0
SS 2015	3	25	1	0	0
WS 2014/2015	8	28	3	0	0
Insgesamt	50	224	45	0	0

c) Studiendauer – Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	in Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019		11	8	4	23
WS 2018/2019	3	5	3	9	20
SS 2018	0	10	12	6	28
WS 2017/2018	1	10	16	4	31
SS 2017	1	3	16	3	23
WS 2016/2017	0	17	8	2	27
SS 2016	1	6	17	2	26
WS 2015/2016	2	12	9	7	30
SS 2015	1	8	11	5	25
WS 2014/2015	0	15	16	4	34

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

a.) Erfassung Abschlussnote und Studierende nach Geschlecht

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen International

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	22	10	45%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2018/2019	40	17	43%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
SS 2018	28	7	25%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2017/2018	32	10	31%	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	122	44	36%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

b.) Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

c) Studiendauer – Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	0	0	0	1
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

a.) Erfassung Abschlussnote und Studierende nach Geschlecht

Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	41	10	24%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	38	17	45%	8	3	38%	6	1	17%	8	5	62,50%
SS 2018	36	11	31%	16	3	19%	5	1	20%	8	5	62,50%
WS 2017/2018	34	11	32%	13	5	38%	6	2	33%	8	4	50,00%
SS 2017	37	11	30%	19	4	21%	2	0	0%	10	6	60,00%
WS 2016/2017	37	10	27%	17	2	12%	15	8	53%	3	0	0,00%
SS 2016	36	16	44%	15	5	33%	18	10	56%	0		#DIV/0!
WS 2015/2016	35	8	23%	18	5	28%	5	2	40%	6	2	33,33%
SS 2015	41	15	37%	20	8	40%	6	2	33%	8	3	37,50%
WS 2014/2015	34	18	53%	20	9	45%	5	4	80%	6	3	50,00%
SS 2014	39	7	18%	17	1	6%	18	4	22%	4	1	25,00%
WS 2013/2014	27	7	26%	12	1	8%	10	2	20%	1	1	100,00%
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	435	141	32%	175	46	26%	96	36	38%	62	30	48,39%

b.) Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	14	10			
WS 2018/2019	15	11			
SS 2018	21	20			
WS 2017/2018	27	16			
SS 2017	14	18	1		
WS 2016/2017	13	18			
SS 2016	19	10			
WS 2015/2016	14	13			
SS 2015	19	11			
WS 2014/2015	17	18			
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	173	145	1		

c) Studiendauer – Erfassung der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschluss-semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	10	9	5	24
WS 2018/2019	0	6	13	7	26
SS 2018	0	6	24	6	36
WS 2017/2018	0	8	18	15	41
SS 2017	0	4	12	12	38
WS 2016/2017	0	3	14	12	29
SS 2016	1	9	13	5	28
WS 2015/2016	0	9	12	3	24
SS 2015	1	10	12	5	28
WS 2014/2015	0	9	9	16	34
SS 2014					

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.03.2021
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	16.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

Erstakkreditiert am: 26.09.2008 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 01.09.2008 bis 31.08.2014
Re-akkreditiert (1): 19.05.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen International, B.Sc.

Erstakkreditiert am: 19.05.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 19.05.2015 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation

der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen

dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)